

**PROTOKOLL**  
**über die erste Tagung**  
**der österreichisch-russischen Gemischten Kommission**  
**für die kulturelle Zusammenarbeit**  
**Moskau, 24. - 26. Januar 2000**

Die erste Tagung der österreichisch-russischen Gemischten Kommission für die kulturelle Zusammenarbeit wurde im Einklang mit Artikel 17 des Abkommens zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Russischen Föderation über kulturelle Zusammenarbeit vom 27. Oktober 1998 in der Zeit vom 24. - 26. Januar 2000 in Moskau abgehalten.

Die österreichische Delegation stand unter der Leitung von Gesandten Dr. Christian ZEILEISSEN, Leiter der Abteilung für bilaterale Auslandskulturangelegenheiten des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten.

Die russische Delegation stand unter der Leitung des Direktors der Abteilung für Kulturbeziehungen und für Angelegenheiten der UNESCO des Aussenministeriums der Russischen Föderation, W. D. DOROCHIN.

Die Zusammensetzung der Delegationen ist aus der Beilage A ersichtlich.

Die Tagung der österreichisch-russischen Gemischten Kommission für die kulturelle Zusammenarbeit diente der Erörterung von Prioritäten der künftigen kulturellen Zusammenarbeit zwischen der Republik Österreich und der Russischen Föderation und der Ausarbeitung eines Programmes der Zusammenarbeit und des Austausches im Bereich der Kultur für die Jahre 2000 - 2002 sowie der Beschlußfassung über dieses Programm, das auch die organisatorischen und finanziellen Bedingungen seiner Realisierung enthält und sich mit der Frage der medizinischen Betreuung der am Austausch beteiligten Personen befaßt. Das Programm findet sich in der Beilage B.

Die zweite Tagung der österreichisch-russischen Gemischten Kommission für die kulturelle Zusammenarbeit soll im zweiten Halbjahr 2002 in Wien stattfinden.

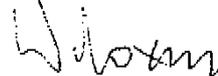
Das vorliegende Programm der Zusammenarbeit und des Austausches im Bereich der Kultur zwischen der Republik Österreich und der Russischen Föderation gilt bis zum 31. Dezember 2002; es kann im beiderseitigen Einvernehmen bis zum Inkrafttreten eines neuen Arbeitsprogramms, höchstens jedoch um ein Jahr, verlängert werden.

Geschehen zu Moskau, am 26. Januar 2000, in zwei Urschriften in deutscher und in russischer Sprache. Beide Fassungen sind in gleicher Weise verbindlich.

Für die österreichische Delegation:



Für die russische Delegation:



28.01.2000/14:52, BMAA WIEN

-&gt; +43 1 53120 4499

Page 5/40

## BEILAGE A

## ZUSAMMENSETZUNG DER DELEGATIONEN

## Österreichische Delegation:

Christian ZEILEISSEN Delegationsleiter	Gesandter, Leiter der Abteilung für bilaterale Kulturbeziehungen im Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten
Martina MASCHKE	Oberrätin, Abteilungsleiterin im Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten
Margarethe POMPL	Ministerialrätin, Abteilungsleiterin im Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr
Hans-Martin WINDISCH-GRÄTZ	Gesandter, Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten
Veronika SEYR	Kulturrätin an der österreichischen Botschaft in Moskau

## Russische Delegation:

Wladimir Dmitrijewitsch DOROCHIN Delegationsleiter	Direktor der Abteilung für kulturelle Beziehungen und Angelegenheiten der UNESCO des russischen Außenministeriums (DKSU)
Jewgeni Aleksejewitsch SCHMAGIN	Stellvertretender Direktor des DKSU
Lew Fedorowitsch WOLOSCHIN	Chef der Abteilung europäische Länder des DKSU
Sergej Jurjewitsch MEDWEDJEW	Hauptabteilung für westeuropäische Länder der Hauptabteilung für europäische Länder und für Amerika des russischen Zentrums für internationale wissenschaftliche und kulturelle Zusammenarbeit (Roszarubeschentr)
Jurij Alksejewitsch MOLOTOW	Mitarbeiter der Abteilung für europäische Länder der Hauptabteilung für internationale kulturelle Zusammenarbeit des russischen Kulturministeriums
Nadjeschda Michailowna DONEZ	Hauptabteilung für internationale Zusammenarbeit des Ausbildungsministeriums der Russischen Föderation
Maksim Lwowowitsch NIKISCHKIN	Hauptverantwortlicher der Abteilung Außenverbindungen des russischen Ministeriums für Angelegenheiten des Pressewesens, des Rundfunks und der Massenkommunikationsmittel
Olga Iwanowna MJASNIKOWA	Hauptverantwortliche der Abteilung für internationale Angelegenheiten des russischen Filmverbandes
Kiril Gngorjewitsch TSCHERNJENKOW	Stellvertreter des Leiters der Abteilung für internationale Angelegenheiten des russischen Bundesarchivdienstes
Boris Iwanowitsch LAPIN	Hauptverantwortlicher im Roszarubeschentr
Vera Nikolajewna KANAJEWA	Hauptverantwortliche in der Abteilung für auswärtige Angelegenheiten der russischen Akademie der Wissenschaften
Wladimir Wladimirowitsch RYBKOWSKI	erster Sekretär im DKSU
Georgij Stanislawowitsch STARIKOWTTSCH	zweiter Sekretär in der vierten europäischen Abteilung des russischen Außenministeriums

## BEILAGE B

**Programm der Zusammenarbeit und des Austausches  
im Bereich der Kultur  
zwischen der Republik Österreich und der Russischen Föderation  
für die Jahre 2000 - 2002**

- I. **Wissenschaft und höhere Bildung**
- II. **Allgemeinbildendes und berufsbildendes Schulwesen, Lehrerfortbildung**
- III. **Kultur und Kunst**
- IV. **Zusammenarbeit in anderen Bereichen**
- V. **Organisatorische und finanzielle Bedingungen sowie Bedingungen der medizinischen Betreuung entsendeter Personen**

**I. Wissenschaft und höhere Bildung****Artikel 1**

Beide Seiten begrüßen die direkte Zusammenarbeit zwischen ihren Universitäten und anderen Hochschuleinrichtungen. Sie begrüßen in diesem Sinne die Partnerschaften auf Universitätsebene sowie auf Institutsebene und die darin enthaltenen Kooperationsmaßnahmen wie den Austausch von Studierenden, UniversitätslehrerInnen und ForscherInnen sowie gemeinsame wissenschaftliche Veranstaltungen.

**Artikel 2**

Beide Seiten werden auf Anfrage Informationen über das höhere Bildungswesen in den beiden Staaten austauschen.

**Artikel 3**

Beide Seiten begrüßen die Zusammenarbeit zwischen der Österreichischen Akademie der Wissenschaften und der Russischen Akademie der Wissenschaften, die auf das Abkommen über wissenschaftliche Zusammenarbeit zwischen den beiden Akademien vom 2. Dezember 1993 gründet.

**Artikel 4**

Beide Seiten begrüßen die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit, die auf das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Russischen Föderation über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit vom 29.12.1997 gründet.

**Artikel 5**

Beide Seiten unterstützen die Zusammenarbeit zwischen dem Österreichischen Ost- und Südosteuropa-Institut und russischen Institutionen zur Durchführung gemeinsamer wissenschaftlicher Projekte und zum Sprachunterricht.

**Artikel 6**

Beide Seiten tauschen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten Forschungsstipendien für Universitätslehrer und Wissenschaftler für die Dauer von insgesamt acht Monaten jährlich zum Zweck wissenschaftlicher Arbeiten aus. Die Aufenthaltsdauer wird jeweils auf diplomatischem Weg vereinbart.

**Artikel 7**

Beide Seiten tauschen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten Studierende oder graduierte Akademiker für die Dauer von insgesamt 150 Monaten jährlich (drei bis zehn Monate pro Kandidat) zur Durchführung von Studien oder Forschungsarbeiten an Universitäten aus.

**Artikel 8**

Beide Seiten tauschen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten jährlich zehn einmonatige Stipendien zur Teilnahme an Sommersprachkursen für deutsch und russisch im jeweils anderen Land aus.

**Artikel 9**

Beide Seiten tauschen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten jährlich bis zu fünf Sprachlektoren zum Unterricht der russischen Sprache und Literatur an österreichischen Universitäten sowie der deutschen Sprache und der österreichischen Literatur an russischen Universitäten und Hochschulen aus.

**Artikel 10**

Beide Seiten begrüßen das Übereinkommen von Lissabon über die Anerkennung von Hochschulqualifikationen in der europäischen Region. Sie kommen überein, den erforderlichen Informationsaustausch und Expertenbesuche durchzuführen, um eine Abstimmung der Grundsätze der gegenseitigen Anerkennung von in Österreich und in Russland erworbenen Studiennachweisen und Abschlussdiplomen zu erreichen.

**Artikel 11**

Die österreichische Seite informiert die russische Seite darüber, daß über die Kulturabteilung der österreichischen Botschaft in Moskau in nächster Zeit gemeinsam mit dem Philosophischen Institut der Russischen Akademie der Wissenschaften und mit der Sigmund-Freud-Gesellschaft, Wien, ein Symposium «Freud in Rußland» veranstaltet. Beide Seiten begrüßen die Zusammenarbeit österreichischer Institutionen mit dem Sankt Petersburger Institut für Psychoanalyse zur Herausgabe des Gesamtwerks von Sigmund Freud in russischer Sprache. Die Kulturabteilung der österreichischen Botschaft in Moskau wirkt auch an einem Ausbildungslehrgang für Psychotherapeuten in der Russischen Föderation mit.

**Artikel 12**

Beide Seiten betonen die Bedeutung des Stipendienaustausches für die bilateralen Beziehungen und werden bestrebt sein, eine ausreichende Widmung budgetärer Mittel für diesen Zweck zu erreichen.

**II. Allgemeinbildendes und berufsbildendes Schulwesen, Lehrerfortbildung****Artikel 13**

Zur Vertiefung der Kenntnisse ihrer allgemeinbildenden und berufsbildenden Unterrichtssysteme vereinbaren beide Seiten einen Austausch von Fachleuten im Ausmaß von maximal je 30 Personentagen während der Geltungsdauer des vorliegenden Arbeitsprogrammes sowie den Austausch von Informations- und Dokumentationsmaterialien.

**Artikel 14**

Beide Seiten begrüßen die Zusammenarbeit im Bereich der Übungsfirmen wie sie im Rahmen des TACIS PCP - Projekts gemeinsam mit den Niederlanden erfolgt. In diesem Zusammenhang wird weiterhin ein entsprechender Erfahrungsaustausch empfohlen. Hinsichtlich der Bedeutung von Fremdsprachenkompetenzen für die Berufsbildung sowie des integrativen Sprachunterrichts wird von beiden Seiten der Austausch von Informationen über innovative Projekte und Erfahrungen im Hinblick auf eine mögliche konkretere Zusammenarbeit angeregt.

**Artikel 15**

Beide Seiten nehmen mit Befriedigung zur Kenntnis, dass in den Bereichen sowohl des allgemeinbildenden als auch des berufsbildenden Schulwesens qualitativ hochwertige Schulparterschaften bestehen. In diesem Zusammenhang begrüßen beide Seiten die Teilnahme der Secondary School No 5 in Vladimir und der Language School No 124 in Samara an dem Pilotprojekt des österreichischen Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten »School Network on Human Rights«. Beide Seiten

empfehlen eine Intensivierung des Schüleraustausches. In diesem Zusammenhang begrüßen sie die Kooperation des Schottengymnasiums der Benediktiner in Wien mit der Moskaer Schule, Shkola-Gimnasija 1134, Ramenki 15, sowie ähnliche Projekte.

#### Artikel 16

Die österreichische Seite informiert die russische Seite darüber, dass am Programm "Lehrer/innenfortbildung international" des österreichischen Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten für Germanist/innen und Deutschlehrer/innen auch Personen aus der Russische Föderation teilnehmen können. Bei diesen Fortbildungsseminaren handelt es sich um zweiwöchige Veranstaltungen in Österreich zu Themen der österreichischen Landeskunde. Dabei wird jährlich eine begrenzte Anzahl an Stipendien vergeben. Die Nominierungen erfolgen über die österreichische Botschaft Moskau sowie über den österreichischen Beauftragten oder die österreichische Beauftragte für Bildungskooperation in St. Petersburg. Weiters informiert die österreichische Seite darüber, dass bei entsprechendem Interesse die Durchführung des Österreichischen Sprachdiploms Deutsch (ÖSD) in der Russischen Föderation möglich ist. Auf der Grundlage von Lizenzverträgen können derzeit vier Prüfungsstufen (Grundstufe 1, Zertifikat Deutsch, Mittelstufe, Diplom Wirtschaftssprache Deutsch) angeboten werden. Das ÖSD ist eine kursunabhängige Prüfung, die in ihrem Konzept dem plurizentrischen Ansatz verpflichtet ist und somit die hochsprachlichen Varietäten des gesamten deutschsprachigen Raumes berücksichtigt.

#### Artikel 17

Zusätzlich bietet die österreichische Seite im Wege des Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten Fortbildungsveranstaltungen mit österreichkundlichem Bezug für Germanist/innen und Deutschlehrer/innen an. Diese zwei- bis dreitägigen Kurzseminare könnten an einer russischen Bildungseinrichtung abgehalten werden. Die Reisekosten und Honorare der österreichischen Referenten und Referentinnen würden in diesem Fall durch die österreichische Seite getragen werden, und es würde den Teilnehmern und Teilnehmerinnen entsprechende Materialien zur Verfügung gestellt werden. Die russische Seite sollte gegebenenfalls für die Organisation vor Ort sorgen und den Referenten und Referentinnen nach Möglichkeit eine Unterkunft zur Verfügung stellen.

#### Artikel 18

Beide Seiten begrüßen die Durchführung von reziproken Lehrer/innenfortbildungsseminaren. Dabei bietet die russische Seite jährlich zehn Plätze in einem vierwöchigen Lehrer/innenfortbildungsseminar für österreichische Russischlehrer/innen an der Pädagogischen Herzen-Universität in St. Petersburg an. Die österreichische Seite stellt im Wege des Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten zehn russischen Deutschlehrer/innen jährlich Plätze im

Rahmen der »Deutsch als Fremdsprache« – Fortbildungsseminare zur österreichischen Landeskunde zur Verfügung. Die betreffenden Seminare dauern in der Regel zwei Wochen und haben jeweils spezifische Schwerpunktthemen zum Inhalt. Die Auswahl der Stipendiat/innen soll wie bisher unter gemeinsamer Begutachtung erfolgen. Die näheren Bedingungen werden jährlich auf diplomatischem Weg bekanntgegeben.

#### Artikel 19

Beide Seiten begrüßen die Entsendung von Sprachassistenten und Sprachassistentinnen für Deutsch beziehungsweise Russisch an Bildungsinstitutionen des jeweils anderen Landes. Sie vereinbaren die Entsendung von maximal je fünf Sprachassistenten oder Sprachassistentinnen in das andere Land während der Geltungsdauer des vorliegenden Programms.

#### Artikel 20

Beide Seiten begrüßen die erfolgreiche Tätigkeit des österreichischen Vereins KulturKontakt (eine Initiative des Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten und des Bundeskanzleramtes/Kunstsektion) im Interesse der Bildungsk Kooperation zwischen Österreich und der Russischen Föderation.

#### Artikel 21

Beide Seiten begrüßen die Entsendung des/der österreichischen Beauftragten für Bildungsk Kooperation durch das Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten. Der/die Beauftragte übt seine/ihre Tätigkeit in enger Kooperation mit dem Verein KulturKontakt aus. Sein/ihr Sitz ist derzeit am *International Center for Educational Innovation* der Pädagogischen Herzen-Universität in St. Petersburg.

#### Artikel 22

Beide Seiten begrüßen das Kooperationsprojekt am *International Center for Educational Innovation* an der Pädagogischen Herzen-Universität in St. Petersburg. Das Zentrum wurde 1994 auf Initiative der Russischen Föderation und der Niederlande eingerichtet; Österreich ist seit 1995 Vollmitglied. Beteiligt an diesem Gemeinschaftsprojekt sind derzeit auch der British Council und Flandern. Ziel der Initiative ist die systematische Multiplikation der Ergebnisse von internationalen Bildungsprojekten in der Russischen Föderation.

#### Artikel 23

Beide Seiten zeigen Interesse an einer Zusammenarbeit im Bereich *educational indicators* mit dem Schwerpunkt *assessment*. In diesem Zusammenhang ermutigen sie eine bilaterale Kooperation innerhalb des OECD-Projektes INES (Indicators of Education Systems) und PISA (Programme for International Student Assessment). Zur Erreichung dieses Zieles werden jährlich maximal je vier Fachleute ausgetauscht.

#### Artikel 24

Beide Seiten begrüßen die Zusammenarbeit des österreichischen Vereins „Ural Assoziation« mit Jekaterinenburg im Bereich der Berufsbildung.

### III. Kultur und Kunst

#### Artikel 25

Beide Seiten ermutigen zur Entwicklung der Zusammenarbeit im Bereich der Bibliotheken. In diesem Zusammenhang empfehlen sie die Wiederaufnahme der Tauschbeziehungen zwischen der Österreichischen Nationalbibliothek und russischen Bibliotheken und vereinbaren einen Austausch von Fachleuten für die Dauer von maximal je 20 Personentagen während der Geltungsdauer des vorliegenden Arbeitsprogrammes.

#### Artikel 26

Die österreichische Seite erneuert ihren Wunsch nach Rückerstattung der Pahlawi-Papyri aus dem Besitz der Papyrussammlung der Österreichischen Nationalbibliothek. Ungeachtet dieses Wunsches erneuert die österreichische Seite ihre Bereitschaft, die genannten Papyri an der Österreichischen Nationalbibliothek auf eigene Kosten zu restaurieren und anschließend an die Eremitage bis zur Klärung der Rückgabe zurückzusenden.

#### Artikel 27

Beide Seiten ermutigen zur Zusammenarbeit im Bereich des Denkmalschutzes. In diesem Zusammenhang vereinbaren sie einen Austausch von Fachleuten für die Dauer von maximal je 30 Personentagen während der Geltungsdauer des vorliegenden Arbeitsprogrammes.

#### Artikel 28

Beide Seiten ermutigen zur Zusammenarbeit zwischen den zuständigen staatlichen Stellen zum Zwecke der Verhinderung der illegalen Verbringung von Kulturgütern.

#### Artikel 29

Beide Seiten ermutigen zur Zusammenarbeit im Bereich des Museumswesens. In diesem Zusammenhang vereinbaren sie einen Austausch von Fachleuten für die Dauer von maximal je 30 Personentagen während der Geltungsdauer des vorliegenden Arbeitsprogrammes.

**Artikel 30**

Beide Seiten ermutigen zu direkten Kontakten zwischen Künstlern und privaten Kulturinstitutionen in Ergänzung zu den staatlichen Aktivitäten auf dem Gebiet der Kunst und Kultur. Sie ermutigen zur Durchführung von Gastspielen von Ensembles und Solisten durch direkte Kontakte der Veranstalter oder über Vermittlung von Konzertagenturen und Impresarii auf kommerzieller Basis.

**Artikel 31**

Beide Seiten nehmen die Vielfalt der bestehenden Kulturbeziehungen zwischen Künstlern und Kulturinstituten der Länder zur Kenntnis und ermutigen zu deren Weiterführung und kontinuierlichem Ausbau. Sie werden während der Geltungsdauer dieses Programms Künstler und Kulturschaffende auf den Gebieten der Literatur, Theater, Musik, Bildende Kunst, Film und Fotografie sowie Fachleute im Kunstbereich austauschen. Die Bedingungen dieses Austausches sind in Abschnitt V geregelt.

**Artikel 32**

Beide Seiten ermutigen zu direkten Kontakten zwischen künstlerischen Institutionen beider Länder, die auf die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Theaters ausgerichtet sind. Sie werden dabei insbesondere die Möglichkeit eines Gastspiels der Volksoper Wien in Moskau während der Geltungsdauer dieses Programms prüfen. Die Bedingungen der Gastspiele von Theatern und Ensembles werden direkt zwischen österreichischen und den russischen Veranstaltern vereinbart.

**Artikel 33**

Beide Seiten ermutigen zur Übersetzung und Aufführung von Bühnenwerken von zeitgenössischen Autoren der anderen Seite.

**Artikel 34**

Beide Seiten werden sich bemühen, nach Möglichkeit der budgetären Gegebenheiten, Kulturschaffende im Bereich des Theaters zu Seminaren und künstlerischen Werkstätten einzuladen.

**Artikel 35**

Beide Seiten ermutigen zu direkten Kontakten auf dem Gebiet des modernen Balletts und des zeitgenössischen Tanzes und werden sich nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten bemühen, den Austausch von Künstlern und Choreographen auf diesem Gebiet zwischen den österreichischen und russischen Ballett- und Tanzkompanien zu unterstützen.

**Artikel 36**

Beide Seiten ermutigen zur Teilnahme ihrer Musiker, Sänger und Tänzer an internationalen Wettbewerben und Festivals, die im jeweils anderen Land stattfinden.

**Artikel 37**

Beide Seiten ermutigen zum Austausch von Ausstellungen auf dem Gebiet der zeitgenössischen Malerei, der Architektur und des Designs. Die Einzelheiten dieses Austausches werden im direkten Kontakt zwischen den zuständigen Institutionen und Veranstaltern der beiden Seiten festgelegt

**Artikel 38**

Beide Seiten ermutigen zu direkten Kontakten zwischen Architekten beider Länder. Sie begrüßen die unmittelbare Zusammenarbeit zwischen der Bundesingenieurkammer der Republik Österreich und dem russischen Architektenverband. Die Entsendung von Architekten erfolgt auf der Grundlage direkter Vereinbarungen zwischen den beiden Organisationen.

**Artikel 39**

Beide Seiten ermutigen zu direkten Kontakten zwischen Galerien beider Länder.

**Artikel 40**

Beide Seiten werden ihre Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Filmschaffens weiterentwickeln und in diesem Zusammenhang den Aufbau von Beziehungen zwischen Vereinigungen von Filmmachern sowie von Ausbildungs-, Wissenschafts- und Forschungsorganisationen und von Archiven im Rahmen ihrer budgetären Möglichkeiten unterstützen und fördern, und dabei insbesondere die Zusammenarbeit zwischen dem österreichischen Filmarchiv und dem österreichischen Filmmuseum einerseits und dem staatlichen russischen Filmfonds anderseits.

**Artikel 41**

Beide Seiten ermutigen zur Veranstaltung einer österreichischen Filmwoche in der Russischen Föderation und einer russischen Filmwoche in Österreich während der Geltungsdauer dieses Programms. Die Bedingungen für die Veranstaltung werden auf diplomatischem Wege ausgehandelt.

**Artikel 42**

Beide Seiten werden die Teilnahme der jeweils anderen Seite mit Filmen und Delegationen von Filmschaffenden an Filmfestivals und anderen nicht kommerziellen Filmveranstaltungen im Rahmen ihrer budgetären Möglichkeiten unterstützen.

**Artikel 43**

Beide Seiten ermutigen dazu, Werke der zeitgenössischen Fotografie im jeweils anderen Land zu zeigen.

**Artikel 44**

Beide Seiten werden die Zusammenarbeit zwischen den Staatsarchiven der Russischen Föderation und der Republik Österreich im Rahmen des Abkommens zwischen dem Föderationsarchivdienst Rußlands und dem Österreichischen Staatsarchiv vom 17. März 1993 sowie andere Formen der Kontakte zwischen Archiveinrichtungen der beiden Staaten fördern.

**Artikel 45**

Beide Seiten werden die Vorbereitung des Abkommens über die Zusammenarbeit zwischen dem Ministerium für auswärtige Angelegenheiten der Russischen Föderation und dem Staatsarchiv der Republik Österreich fördern, ebenso wie gemeinsame Forschungen und die Veröffentlichung der Sammlung der Archivadokumente, die mit der Geschichte der diplomatischen Beziehungen der beiden Staaten in den Jahren 1945 bis 1955 zusammenhängen.

**Artikel 46**

Beide Seiten werden im Rahmen ihrer budgetären Möglichkeiten gemeinsame Projekte zur Veröffentlichung von Büchern fördern, unter anderem die Herausgabe von Werken österreichischer Autoren in Rußland und russischer Autoren in Österreich. Insbesondere ermutigen sie dabei zur Zusammenarbeit im Bereich der Kinder- und Jugendliteratur.

Sie werden dabei auch die Teilnahme von Verlegern und Institutionen zur Verbreitung von Büchern an internationalen Buchmessen und Ausstellungen, die in Rußland beziehungsweise in Österreich stattfinden, unterstützen. Zu diesem Zweck wird die russische Seite die österreichische Seite über die Termine und die Bedingungen zur Durchführung der internationalen Buchmessen in Moskau informieren.

**Artikel 47**

Beide Seiten ermutigen zur weiteren Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen den Autorenschutzorganisationen und Verlagen sowie den Theater- und Musikinstitutionen ihrer Länder zum Zweck der gegenseitigen Wahrung der Autorenrechte.

**Artikel 48**

Beide Seiten ermutigen zur Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Kulturforschung und der Ausbildung im Bereich des Kulturmanagements, insbesondere die Fortsetzung der Zusammenarbeit österreichischer Institutionen mit der *Moscow School of Social and Economic Sciences – Cultural Management Department* nach Massgabe der budgetären Möglichkeiten.

**Artikel 49**

Beide Seiten begrüßen die Tätigkeit des österreichischen Vereins «Kulturkontakt» in Rußland und ermutigen ihn zur Fortsetzung seiner Arbeit.

**Artikel 50**

Beide Seiten begrüßen die Tätigkeit des russischen Zentrums für Wissenschaft und Kultur (RZNK) - Russisches Kulturinstitut in Österreich, inklusive der Abhaltung von Russischkursen beim RZNK mit der Möglichkeit der Ablegung von Prüfungen für ein internationales Zeugnis.

Sie begrüßen ebenso die Tätigkeit der Österreich-Bibliotheken in Moskau, Sankt Petersburg und Nishnij Nowgorod und ermutigen zur Fortführung der Zusammenarbeit mit den russischen Partnerinstitutionen.

**Artikel 51**

Die österreichische Seite informiert die russische Seite darüber, daß über die Kulturabteilung der österreichischen Botschaft in Moskau in nächster Zeit zusammen mit dem *Soros Center for an Open Society*, Moskau, ein Ausbildungslehrgang für Kunststudenten des Moskauer Institutes für zeitgenössische Kunst veranstaltet wird, und daß die genannte Kulturabteilung ein österreichisches Wolga-Festival in der Region Nishnij Nowgorod plant.

**Artikel 52**

Die österreichische Seite informiert über die Tätigkeit des Music Information Center Austria (mica). Beide Seiten sprechen sich für eine Zusammenarbeit von mica mit

ähnlichen Institutionen in der Russischen Föderation aus und würden gegebenenfalls einen entsprechenden Expertenaustausch im Rahmen der budgetären Möglichkeiten begrüßen.

#### **Artikel 53**

Beide Seiten begrüßen nachdrücklich, daß das Kulturmanagement Schloß Grafenegg (Niederösterreich) im Jahr 2001 ein umfassendes Programm russischer Geschichte und Kultur mit Schwerpunkt im 19. Jahrhundert durchführen wird, an dem führende Museen, künstlerische Gruppen, Solisten und Kinderensembles mitwirken und in dessen Rahmen Verkaufsausstellungen von Erzeugnissen des Kunsthandwerks, Literaturabende, Seminare über zeitgenössische russische Kultur und russische Kulturgeschichte für Schüler der Mittelschulen u. a. stattfinden sollen. Der Inhalt der Veranstaltungen, die Zusammensetzung der Mitwirkenden und die finanziellen Bedingungen der Durchführung werden auf direktem Wege zwischen dem Kulturmanagement Schloß Grafenegg und den betreffenden russischen Partnerorganisationen vereinbart.

#### **Artikel 54**

Beide Seiten begrüßen nachdrücklich die Durchführung der Ausstellung von Bildern aus der Staatlichen Tretjakow-Galerie «Kunst des 20. Jahrhunderts» im Rupertinum in Salzburg vom 15. Juli bis 10. September 2001.

### **IV. Zusammenarbeit auf anderen Gebieten**

#### **Artikel 55**

Beide Seiten ermutigen zu direkten Kontakten zwischen den Sportorganisationen ihrer Länder.

#### **Artikel 56**

Die Parteien begrüßen die Entwicklung der direkten Zusammenarbeit zwischen den nationalen Fernseh- und Radiounternehmen der beiden Länder und den Austausch von Fernseh- und Radioprogrammen, Korrespondenten sowie Informationen, die die Entwicklung von Fernsehen und Radio betreffen.

#### **Artikel 57**

Die Parteien werden sich für die weitere Entwicklung der direkten kulturellen Verbindungen auf regionaler Ebene einsetzen, insbesondere von Moskau mit Wien,

von Sankt Petersburg mit Graz und Innsbruck, von Nishnij Nowgorod mit Linz, von Dagestan mit Tirol und von der Region Wologda mit dem Burgenland.

#### **V. Organisatorische und finanzielle Bedingungen sowie Bedingungen der medizinischen Betreuung entsendeter Personen**

##### **Artikel 58**

##### **Bedingungen für den Austausch von Wissenschaftlern gemäß Artikel 6**

1. Die entsendende Seite stellt der empfangenden Seite alle notwendigen Unterlagen über jeden Hochschullehrer und Wissenschaftler (Haupt- und Ersatzkandidaten) einschließlich Bewerbungsformulare, Reisepassdaten, Angaben über das beabsichtigte wissenschaftliche Arbeitsprogramm, die Einladung der empfangenden Universität oder Hochschule sowie Angaben über die Aufenthaltsdauer und das voraussichtliche Anreisedatum jeweils bis zum 31. März zur Verfügung.
2. Die empfangende Seite teilt der entsendenden Seite innerhalb von zwei Monaten ab Erhalt der oben angeführten Unterlagen ihre Entscheidung über die Annahme der vorgeschlagenen Kandidaten mit Hinweis auf das vorgeschlagene Anreisedatum und den Ort der Durchführung der wissenschaftlichen Arbeiten mit.
3. Die entsendende Seite trägt die Kosten der Reise zum ersten Studienort im Gastland und vom letzten Studienort zurück.
4. Die österreichische Seite gewährt den russischen Hochschullehrern und anderen Wissenschaftlern, die zur Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten nach Österreich kommen,
  - a) ein einmonatiges Forschungsstipendium von ATS 16.500,-- (Nächtigungskosten inbegriffen)
  - b) einen Tagessatz von ÖS 1000,-- bei Kurzaufenthalten (Nächtigungskosten inbegriffen)
  - c) kostenlose medizinische Betreuung bei Erkrankungen und Unfällen, ausgenommen chronische Erkrankungen und Zahnprothesen
  - d) auf Wunsch die Vermittlung einer Wohnung oder eines Platzes in einem Studentenheim nach Verfügbarkeit vorhandener Kapazitäten.
5. Die russische Seite gewährt den österreichischen Universitätslehrern und anderen Wissenschaftlern, die zur Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten nach Rußland kommen, ein Gehalt entsprechend dem eines russischen Hochschullehrers und stellt Unterkunft und medizinische Versorgung gemäß der russischen Gesetzeslage zur Verfügung.

**Artikel 59****Bedingungen für den Austausch von Stipendiaten gemäß Artikel 7**

1. Das Mindestalter der Stipendiaten beträgt 20 Jahre, das Höchstalter 35 Jahre. Maßgebend ist das Alter zum 1. Oktober des jeweiligen Studienjahres.
2. Die entsendende Seite stellt der empfangenden Seite alle notwendigen Unterlagen über die Haupt- und Ersatzkandidaten für das nächstfolgende Studienjahr einschließlich Bewerbungsformulare, Empfehlungsschreiben, Fotokopien von Diplomen, Reispasdaten, Angaben über das beabsichtigte Studienprogramm oder den Studienaufenthalt, sowie Angaben über die Aufenthaltsdauer und den voraussichtlichen Beginn des Studienaufenthalts oder der Ausbildung jeweils bis zum 31. März zur Verfügung.
3. Die empfangende Seite teilt der entsendenden Seite innerhalb einer Frist von drei Monaten ab Erhalt der Dokumente ihre Entscheidung über die Aufnahme der vorgeschlagenen Kandidaten unter Bekanntgabe des gewünschten Anreisedatums und der empfangenden Universität oder Hochschule mit.
4. Das Studienjahr beginnt in Österreich am 1. Oktober und dauert neun Monate. Das Studienjahr in Rußland beginnt am 1. September und dauert zehn Monate.
5. Die Reisekosten der Stipendiaten zum ersten Studienort im Gaststaat und vom letzten Studienort zurück trägt die entsendende Seite.
6. Die österreichische Seite gewährt russischen Stipendiaten:
  - a) monatliche Stipendien  
von ATS 7.800,- für Studierende  
von ATS 8.500,- für Graduierte  
von ATS 10.000,- für Graduierte über 30 Jahre mit Doktorats- oder gleichwertigem Abschluss (Wissenschaftler);
  - b) ein einmaliges Startgeld ATS 2.500,- bei Aufenthalten von mindestens vier Monaten;
  - c) die Befreiung vom Studienbeitrag für Ausländer (Studiengebühr) für ein ordentliches Studium an einer Universität gemäß § 11, Z 1 lit.b Hochschultaxengesetz;
  - d) auf Wunsch die Vermittlung von Plätzen in Studentenheimen (keine Garantie auf Einzelzimmer) oder Privatzimmern durch den Österreichischen Akademischen Austauschdienst, wobei ein Kostenbeitrag von ATS 1.000,- monatlich vom Stipendiaten aus seinem Stipendium aufzubringen ist;

e) Falls erforderlich eine prämienfreie Kranken und Unfallversicherung, die sich allerdings nicht auf chronische Krankheiten- und Zahnersatz erstreckt.

7. Die russische Seite gewährt österreichischen Studenten und graduierten Akademikern eine kostenlose Ausbildung, Bibliotheksbenützung, ein Stipendium, eine Wohnmöglichkeit und medizinische Versorgung gemäss ihrer Gesetzeslage.

#### Artikel 60

#### Bedingungen für den Austausch von Stipendiaten gemäß Artikel 8

1. Das Mindestalter der Stipendiaten beträgt 20 Jahre, das Höchstalter 35 Jahre. Maßgebend ist das Alter zum 1. Oktober des jeweiligen Studienjahres.
2. Die entsendende Seite stellt der empfangenden Seite alle notwendigen Unterlagen über die Kandidaten einschliesslich des Bewerbungsformulars und der Passdaten zur Verfügung. Die österreichische Seite teilt mit, dass für sie diese Unterlagen jeweils am 31. März vorliegen müssen.
3. Die entsendende Seite trägt die Kosten der Reisen zum Bestimmungsort und zurück.
4. Die empfangende Seite teilt der entsendenden Seite spätestens zwei Monate vor Stipendienantritt ihre Entscheidung unter Bekanntgabe des Studienortes mit.
5. Die österreichische Seite
  - a) gewährt Taggelder von insgesamt ATS 5.000,-- (Unterkunft mit Frühstück) bis insgesamt ATS 6.250,-- (Unterkunft ohne Frühstück) pro Stipendiaten bei vierwöchigem Aufenthalt bzw. von insgesamt ATS 3.000,-- (Unterkunft mit Frühstück) bis insgesamt ATS 4.500,-- (Unterkunft ohne Frühstück) pro Stipendiaten bei dreiwöchigen Aufenthalten zur Verfügung, wobei auf Wunsch die Unterkunft vermittelt wird;
  - b) trägt die Kurs- und Einschreibegebühren sowie die Lehrmittelkosten;
  - c) trägt falls erforderlich die Kosten einer Kranken und Unfallversicherung, die sich allerdings nicht auf chronische Krankheiten und Zahnersatz erstreckt;
6. Die russische Seite stellt den österreichischen Teilnehmern an den Sommerkursen einen kostenlosen Unterricht sowie ein Stipendium, Unterkunft und gemäss ihrer Gesetzeslage medizinische Versorgung zur Verfügung.

## Artikel 61

### **Bedingungen für den Austausch von Lehrkräften, Lektoren und Institutslektoren für deutsche Sprache und österreichische Literatur sowie für russische Sprache und Literatur an Universitäten und Hochschulen gemäß Artikel 9**

1. Die entsendende Seite stellt vollständige Unterlagen über die Bewerber (Lebenslauf, Passdaten, wissenschaftlicher Werdegang, Forschungsschwerpunkt) jeweils bis 15. Mai zur Verfügung. Für jede zu besetzende Lektorenstelle sollen nach Möglichkeit mindestens drei Kandidaten vorgeschlagen werden.
2. Die empfangende Seite teilt der entsendenden Seite jeweils bis zum 1. Juli ihren Beschluss über die Annahme der ausgewählten Kandidaten mit.
3. Russische Lektoren in Österreich erhalten ein monatliches Gehalt von brutto ATS 19.580,- vierzehn mal jährlich. Unmittelbar nach der Ankunft am Dienort wird das erste Monatsgehalt ausbezahlt.
4. Die russische Seite zahlt einem österreichischen Lektor in Übereinstimmung mit ihrer Gesetzeslage ein Gehalt in der Höhe des äquivalenten Gehalts eines russischen Lektors und stellt eine Unterkunft und medizinische Versorgung gemäss ihrer geltenden Gesetzeslage zur Verfügung.
5. Der Entsendestaat übernimmt die Kosten für die Anreise seiner Lektoren bis zum Arbeitsplatz und zurück.
6. Die in Österreich angestellten russischen Lektoren haben aufgrund ihrer Anstellung Anspruch auf die Leistungen der gesetzlich vorgeschriebenen Kranken- und Unfallversicherung.
7. In Österreich beginnt der Lehrbetrieb jeweils am 1. Oktober und dauert bis 30. Juni, in der Russischen Föderation beginnt der Lehrbetrieb jeweils am 1. September und dauert bis 30. Juni.

**Artikel 62****Bedingungen für die Entsendung der Beauftragen für Bildungskooperation gemäß Artikel 21 sowie der Sprachassistenten und Sprachassistentinnen gemäß Artikel 19**

1. Der bzw. die von Österreich in die Russische Föderation entsendete Beauftragte für Bildungskooperation wird von Österreich besoldet, während die russische Seite nach Möglichkeit die notwendige Infrastruktur (insbesondere das Büro, die Betriebskosten sowie Kosten der Telekommunikation) zur Verfügung stellt. Sie bedürfen während ihrer Tätigkeit im Empfangsstaat abgesehen vom Visum keiner zusätzlichen Aufenthalts- oder Arbeitsgenehmigung. Falls sie während ihrer Tätigkeit in der Russischen Föderation erkranken oder einen Unfall erleiden, gewährt die russische Seite medizinische Betreuung gemäss ihrer geltenden Gesetzeslage. Die russische Seite unterstützt sie bei der Suche einer entsprechenden Wohnung.
2. Die in Österreich tätigen russischen Sprachassistenten und Sprachassistentinnen haben aufgrund ihrer Anstellung Anspruch auf die Leistungen der gesetzlich vorgeschriebenen Kranken- und Unfallversicherung.
3. Die russische Seite gewährt den österreichischen Sprachassistenten und Sprachassistentinnen medizinische Betreuung bei Erkrankungen und Unfällen gemäss ihrer geltenden Gesetzeslage.

**Artikel 63****Bedingungen für den Austausch von Fachleuten gemäß den Artikeln 13, 23, 25, 27 und 29 sowie von Künstlern und Kulturschaffenden gemäß Artikel 31**

1. Die entsendende Seite stellt der empfangenden Seite alle erforderlichen Unterlagen über die zu entsendenden Fachleute, Künstler oder Kulturschaffenden einschließlich der Angaben über das gewünschte Besuchsprogramm rechtzeitig zu und gibt - nach der Entscheidung der empfangenden Seite über die Annahme der betreffenden Fachleute - den genauen Zeitpunkt des Eintreffens im Empfangsstaat frühestmöglich bekannt. Die entsendende Seite trägt die Reisekosten zum ersten Aufenthaltsort im Empfangsstaat und vom letzten Aufenthaltsort zurück. Die empfangende Seite trägt die sonstigen mit der Tätigkeit der Fachleute, Künstler und Kulturschaffenden verbundenen Reisekosten auf ihrem Hoheitsgebiet.

2. Die österreichische Seite gewährt den russischen Fachleuten, Künstlern und Kulturschaffenden freie Unterkunft und ein Taggeld von ÖS 400,-.
3. Die russische Seite gewährt den österreichischen Fachleuten, Künstlern und Kulturschaffenden freie Unterkunft und ein Taggeld nach Massgabe ihrer geltenden Gesetzeslage.
4. Hinsichtlich des Krankenversicherungsschutzes der entsendeten Fachleute, Künstler und Kulturschaffenden gehen beide Seiten davon aus, daß hier lediglich Personen im Rahmen dieses Programms entsendet werden, die über einen ausreichenden Krankenversicherungsschutz verfügen. Sollte dies im Ausnahmefall nicht gegeben sein, gewährt die empfangende Seite bei akuten Erkrankungen oder Unfällen dringend erforderliche medizinische Betreuung im Einklang mit der geltenden Gesetzeslage oder sorgt für die Dauer des Aufenthaltes für den Abschluss einer Unfall- und Krankenversicherung, die diese Leistungen deckt (wobei die medizinische Betreuung in Österreich in dem Umfang erfolgt, welche der Leistungspflicht der gesetzlichen allgemeinen Krankenversicherung entspricht, und hinsichtlich der Anstaltspflege auf die Pflege der allgemeinen Gebührenklasse eingeschränkt ist).

#### Artikel 64

##### **Bedingungen der Visabeschaffung und Visaerteilung für entsendete Personen**

Im Einklang mit Artikel 16 des Abkommens vom 27. Oktober 1998 und der in den beiden Ländern geltenden Gesetzeslage wird ein kostenloses Visum für den jeweils notwendigen Zeitraum ausgestellt, das - soweit es sich nicht um einen kurzen Aufenthalt (unter einem Monat) handelt - zur mehrmaligen Ein- und Ausreise berechtigt. Dieses Visum erhalten:

- a) alle Personen, deren Aufenthalt im anderen Land in den Artikeln dieses Programmes vorgesehen ist;
- b) erforderlichenfalls die mit ihnen oder zu ihnen reisenden Familienangehörigen der oben genannten Personen bei längerem Aufenthalt (über sechs Monate).

Alle Visaanträge in diesem Zusammenhang sind mit entsprechenden Anträgen der zuständigen Organe zu begleiten und ergehen an die zuständigen diplomatischen oder konsularischen Stellen der anderen Seite.

#### Artikel 65

##### **Bedingungen für die Veranstaltung von Ausstellungen**

Die finanziellen und organisatorischen Bedingungen der Veranstaltung von Ausstellungen auf der Grundlage dieses Programms werden gemäß den internationalen Gepflogenheiten von Fall zu Fall vereinbart.